

4753/AB
vom 24.02.2021 zu 4765/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

«Anrede»
 «Titel» «Vorname» «Nachname»
 «Nachgestellter_Titel»
 «Name»
 zH «zH»
 «Straße»
 «Postleitzahl» «Ort»

Geschäftszahl: 2021-0.061.462

Wien, 11.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.4765/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Reformen im Rettungswesen** wie folgt:

Frageblock 1 „Ausbildung“:

- *Welche Maßnahmen existieren aktuell, um die Qualitätssicherung in der Ausbildung von Rettungs- und Notfallsanitätern zu garantieren?*
- *Hat das Gesundheitsministerium eine Möglichkeit zu überprüfen, welche Module mit welchen Inhalten Rettungsorganisationen im Rahmen der Ausbildung zum Rettungs- beziehungsweise Notfallsanitäter anbieten?*
- *Wie viele Anwärter müssen die Abschlussprüfung für die Ausbildung zum Rettungssanitäter pro Jahr wiederholen? (Bitte um Bekanntgabe der vergangenen fünf Jahre und Aufschlüsselung nach Bundesland und Organisation)*
- *Wie viele davon sind Zivildiener/ehrenamtlich tätige Sanitäter? (Bitte um Bekanntgabe der vergangenen fünf Jahre und Aufschlüsselung nach Bundesland und Organisation)*

- *Wie viele davon wiederholen die Prüfung und beginnen noch innerhalb ihres Zivildienstes als Sanitäter zu arbeiten? (Bitte um Bekanntgabe der vergangenen fünf Jahre und Aufschlüsselung nach Bundesland und Organisation)*

Die Bewilligung von Ausbildungen (Modulen) zum/zur Rettungssanitäter/in, zum/zur Notfallsanitäter/in bzw. in den Notfallkompetenzen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Bei (Qualitäts-)Mängeln ist die Bewilligung durch den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau wieder zurückzunehmen.

Das Ausbildungsrecht der Sanitäter/innen ist im Sanitätergesetz bzw. in der Sanitäter-Ausbildungsverordnung bundesweit geregelt. Die Modulinhalte sind daher bundesweit reglementiert.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfügt über keine Daten, wie viele Abschlussprüfungen wiederholt werden müssen, bzw. wie viele Repetenten/-innen davon Zivildiener bzw. ehrenamtliche Sanitäter/innen sind.

Frageblock 2 – „Durchlässigkeit des Systems“:

- *Gibt es Pläne, um Kompetenzen aus anderen Berufen für Rettungs- und Notfallsanitäter anzurechnen?*
 - a) *Falls ja: wie soll diese Anrechnung transparent ablaufen?*
 - b) *Falls nein: Welche Schritte sind stattdessen geplant, um den Personalmangel im Rettungswesen abzumildern?*
- *Gibt es Pläne, wie nicht nur andere Kompetenzen von Mitarbeitern auch im Rettungswesen ausgeübt werden können, sondern auch Rettungspersonal in anderen Gesundheitsberufen tätig werden könnte?*

Die Berufsgesetze der nichtärztlichen Gesundheitsberufe – so auch das Sanitätergesetz – sehen bereits gegenseitige Anrechnungsbestimmungen bzw. Bestimmungen über verkürzte Ausbildungen vor. Für die Anrechnung sind die Ausbildungseinrichtungen zuständig.

In den letzten Jahren fanden u.a. im Zusammenhang mit der Verbesserung der Durchlässigkeit der Gesundheitsberufe im Bereich Sanitätergesetz und Gesundheits- und Krankenpflegegesetz fachliche Arbeiten zum Sanitätergesetz bzw. zur Sanitäter-Ausbildungsverordnung statt.

In welcher Form eine legistische Umsetzung zielführend ist, ist Gegenstand von Diskussionen.

Frageblock 3 „Berufsbild“ 5:

- Welche Maßnahmen sind angedacht, um das Berufsbild von Rettungs- und Notfallsanitätern zu professionalisieren?
- Gibt es Pläne, die Inhalte der Ausbildung quer über alle Rettungsorganisationen zu vereinheitlichen?
- Falls ja, welche Rolle soll dafür in Zukunft die Anerkennung von international gängigen Kursformaten (Beispielsweise NAEMT-Kurse) spielen?
- Falls ja, ist vorgesehen, die Ausbildung weiterhin in den Händen der Rettungsorganisationen zu belassen oder sollen unabhängige Ausbildungsstellen zuständig sein?
- Gibt es Pläne, in weiterer Folge eine eigene Standesvertretung zu schaffen?

Das Sanitätergesetz hat sich – insbesondere auch auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten – in seiner bestehenden Fassung bestens bewährt, zumal es die beiden Formen der Tätigkeitsausübung (ehrenamtlich und hauptberuflich) erfasst.

Das Berufs- und Ausbildungsrecht der Sanitäter/innen ist im Sanitätergesetz bzw. in der Sanitäter-Ausbildungsverordnung bundesweit geregelt und somit bereits vereinheitlicht.

Um eine state-of-the-art Tätigkeits- bzw. Berufsausübung zu gewährleisten, sind internationale Richtlinien Teil der Ausbildung bzw. müssen die Kenntnisse darüber im Rahmen von (verpflichtenden) Fortbildung erworben werden.

Nein. Seitens meines Ressorts gibt es keine Pläne, eine eigene Standesvertretung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober
Bundesminister

